

§ 4 Änderung des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches im Kanton Glarus (Bereich Kindes- und Erwachsenenschutz)

Die Vorlage im Überblick

Der Landsgemeinde wird eine Änderung des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches im Kanton Glarus (EG ZGB) im Bereich des Kindes- und Erwachsenenschutzes unterbreitet. Der Bund hat das neue Kindes- und Erwachsenenschutzrecht auf den 1. Januar 2013 in Kraft gesetzt. Gestützt darauf waren umfangreiche Anpassungen im kantonalen Recht, vornehmlich im EG ZGB, vorzunehmen. Die seit Inkraftsetzung des neuen Rechts gemachten Erfahrungen ermöglichen nun verschiedene Verbesserungen. Entsprechende Gesetzgebungsprojekte wurden in anderen Kantonen bereits umgesetzt, teilweise sind sie noch in Bearbeitung.

Organisation Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde

Das geltende Recht bestimmt eine recht komplizierte und vor allem starre Struktur der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB). So hat diese aus einem vollamtlichen Präsidium, zwei hauptamtlichen ständigen und drei bis fünf weiteren nebenamtlichen Mitgliedern zu bestehen. Dies hat sich aus Sicht des Regierungsrates nicht bewährt, insbesondere auch vor dem Hintergrund der Anforderungen an die Fachlichkeit und der Zusammensetzung des Spruchkörpers für den jeweiligen Fall. Zudem waren Entscheide in der sogenannten Fünferbesetzung selten.

Der Regierungsrat wollte die organisatorischen Vorgaben im neuen Recht deshalb auf das Notwendigste reduzieren und Mindeststandards festlegen. Neu sollte die KESB nur noch aus ständigen, voll- und hauptamtlichen Mitgliedern bestehen. Auf die bisher drei bis fünf nebenamtlichen Mitglieder sollte verzichtet werden. Da die aktuelle Dotation der KESB zu knapp ist, sollte jedoch ein zusätzliches ständiges haupt- oder vollamtliches Mitglied gewählt werden. Die bisherige Unterdotierung führte zu hohen Kosten für externe Unterstützung. Auf Entscheide in Fünferbesetzung wollte der Regierungsrat verzichten.

In den Beratungen im Landrat setzte sich jedoch die Auffassung durch, dass auch künftig drei bis fünf weitere, nichtständige Behördenmitglieder nebst dem Präsidium und der ständigen, haupt- oder vollamtlichen Mitglieder zu wählen seien. Mit nebenamtlichen Mitgliedern können nicht nur weitere Fachdisziplinen (z. B. Medizin) berücksichtigt werden. Auch würden dadurch weitere, nicht-fachspezifische und lokale Aspekte in die Entscheidungsfindung einfließen. Auch entschied sich der Landrat für die Beibehaltung der Fünferbesetzung und gegen die Möglichkeit, dass die unterstützenden Dienste die Stellvertretung gewährleisten sollten.

Mit einem weiteren ständigen Mitglied wird der nötige Freiraum geschaffen, um das Funktionieren der Behörde gewährleisten zu können. Die Organisation zeichnet sich dadurch aus, dass die Behörde zur Hauptsache in Dreierbesetzung, ausnahmsweise in Fünferbesetzung tagt. Die Einzelzuständigkeiten werden erweitert. Sehr einschneidende Massnahmen sind jedoch weiterhin in Fünferbesetzung zu treffen. Das Präsidium bestimmt den Spruchkörper aus einem Pool von mindestens drei (haupt- oder vollamtlichen) und drei bis fünf nebenamtlichen Mitgliedern. Sie tragen die Geschäftslast gemeinsam, sorgen für die Stellvertretung und können sich (durch Rotation) gegenseitig entlasten. Auch werden die Mitglieder neu wie andere Mitarbeiter öffentlich-rechtlich auf unbestimmte Zeit angestellt und nicht mehr auf Amtsdauer gewählt.

Wohnsitz

Der zivilrechtliche Wohnsitz bevormundeter Minderjähriger und Volljähriger unter umfassender Beistandschaft befindet sich am Sitz der KESB. An den zivilrechtlichen Wohnsitz knüpfen die gerichtlichen Zuständigkeiten, das Sozialhilferecht oder das Steuerrecht an. Im Kanton Glarus hat dies zur Folge, dass sich für diese Personen stets der Wohnsitz Glarus ergibt. Um die Gemeinde Glarus weder zu bevorzugen (Steuereinnahmen) noch vermehrt zu belasten (v. a. ungedeckte Heimkosten, Pflegerestkosten), ist diese Wohnsitzregelung anzupassen. Neu bleibt grundsätzlich der Wohnsitz in jener Gemeinde bestehen, der zum Zeitpunkt der KESB-Massnahme gegolten hat. Diese Regelung gilt in der Mehrheit der Kantone.

Familienrat

Der Familienrat ist ein Interventionsverfahren, bei dem ein weit gefasstes Netz von Personen aus dem sozialen Umfeld von Betroffenen in die Hilfeplanung miteinbezogen wird. Diese Methode gewährleistet, dass Lösungsansätze von Klientinnen und Klienten und dem betroffenen Umfeld mitgetragen und akzeptiert werden. Der Familienrat kann etwa im zivil- und strafrechtlichen Kinderschutz, in der Arbeit mit Menschen mit Pflege-, Betreuungs- oder Unterstützungsbedarf und in Schulen eingesetzt werden. In mehreren Ländern Europas ist diese Methode gesetzlich verankert.

Weitere Anpassungen und Finanzielles

Weitere Änderungen ergeben sich, weil einzelne Regelungen systematisch neu eingeordnet werden. Die Gesetzesänderungen wirken sich auf den Personalbestand der KESB aus. Neu werden statt 260 maximal 400 Stellenprozent möglich sein. Dies hat Mehrkosten in der Höhe von maximal 240 000 Franken pro Jahr zu Folge. Dafür kann auf den aushilfsweisen Einsatz externer Fachleute verzichtet werden. Die Kosten dafür bewegten sich teils im Rahmen der Mehrkosten für die Aufstockung des Stellenetats.

Der Landrat beantragt der Landsgemeinde einstimmig, der Vorlage mit den von ihm vorgenommenen Änderungen der Organisation zuzustimmen. Die Änderungen sollen nach Annahme durch die Landsgemeinde am 1. Juli 2019 in Kraft treten.

1. Ausgangslage

Der Bund hat das neue Kindes- und Erwachsenenschutzrecht auf den 1. Januar 2013 in Kraft gesetzt. Gestützt darauf waren durch die Landsgemeinde 2012 umfangreiche Anpassungen im kantonalen Recht, vornehmlich im Gesetz über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches im Kanton Glarus (Einführungsgesetz zum Zivilgesetzbuch; EG ZGB) vorzunehmen.

Die seit Inkraftsetzung des neuen Rechts gemachten Erfahrungen ermöglichen nun die Optimierung verschiedener Regelungen; einzelne Normen erwiesen sich als zu eng gefasst, andere fehlten ganz. Entsprechende Gesetzgebungsprojekte wurden in einzelnen Kantonen bereits umgesetzt, in andern sind sie in Bearbeitung.

2. Themenbereiche

2.1. Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde

2.1.1. Geltendes Recht

Das geltende Recht bestimmt in den Artikeln 63a ff. EG ZGB eine recht komplizierte und vor allem starre Behördenstruktur. So hat die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) aus der Präsidentin oder dem Präsidenten, zwei ständigen und drei bis fünf weiteren Mitgliedern zu bestehen. Dabei kann nur die Präsidentin oder der Präsident vollamtlich tätig sein. Die ständigen Mitglieder üben ihr Amt hauptamtlich und die weiteren Mitglieder nebenamtlich aus. Entscheide fallen ordentlicherweise in Dreier- und ausserordentlicherweise bzw. in schwerwiegenden Fällen in Fünferbesetzung. Nebstdem besteht eine Reihe von Einzelzuständigkeiten. Die Präsidentin oder der Präsident, die beiden ständigen sowie die weiteren Mitglieder werden durch den Regierungsrat gewählt.

2.1.1.1. Nebenamtliche Behördenmitglieder

2012 war man der Auffassung, dass sich die KESB aus ständigen (haupt- oder vollamtlichen) und aus weiteren (nebenamtlichen) Mitgliedern zusammensetzen soll. Die ständigen Mitglieder sollten durch die tägliche Beschäftigung mit der Materie und die abgestimmte und beständige Praxis, regelmässige Sitzungen sowie enge Einbindung in die Verfahren Professionalität gewährleisten. Die Behörde sollte durch drei bis fünf weitere Mitglieder ergänzt werden. Diese sollten die Stellvertretung sicherstellen, eine andere fachliche Disziplin einbringen und für die laut Gesetz in Fünferbesetzung zu fällenden Entscheide hinzugezogen werden. Diese nebenamtlichen Mitglieder sollten mit Sitzungsgeld entschädigt werden, zumal die Zahl ihrer Einsätze damals noch nicht abgeschätzt werden konnte. Nebstdem war beabsichtigt, die lokalen Verhältnisse einzubeziehen und auf diesem Weg auch das Know-how nutzen zu können, welches sich die Mitglieder der früheren kantonalen Vormundschaftsbehörde erarbeitet hatten.

Allerdings kann die Verbindung zu den lokalen Verhältnissen auch im Rahmen der Entscheidungsfindung durch die KESB wie auch bereits vorher im Rahmen der Abklärungen gewährleistet werden. Für letzteres ist der interne Abklärungsdienst zuständig. Dessen Mitarbeitende könnten grundsätzlich auch die Stellvertretungen gewährleisten. Eine spezielle Verbindung über die weiteren, nebenamtlichen Mitglieder im Spruchkörper ist nicht zwingend notwendig.

Konkret kamen die weiteren, nebenamtlichen Mitglieder deshalb vor allem bei Behördenvakanzen als Ergänzung des Spruchkörpers zum Einsatz. Für die Fallführung waren sie nicht vorgesehen, weshalb sie in dieser Hinsicht auch nur in Ausnahmefällen Entlastung bieten können. Aufgrund ihrer nebenamtlichen Tätigkeit haben sie anderweitige Verpflichtungen, welche ihre Einsatzmöglichkeiten begrenzen.

Nur in den Kantonen Wallis und Appenzell Innerrhoden sind nebenamtliche Behördenmitglieder tätig, ausser in der Funktion als reine Ersatzmitglieder (Sicherstellung der Dreierbesetzung) oder als Sachverständige für bestimmte Fragestellungen. Ausserdem können die Einwohnergemeinden im Kanton Basel-Landschaft eine Person wählen, welche bei Verhandlungen über ihre Einwohner als Beisitzer an den Entscheidungssitzungen des Spruchkörpers teilnehmen kann.

2.1.1.2. Wahl

Die Wahl der Behördenmitglieder durch den Regierungsrat soll beibehalten werden, um die besondere Stellung der KESB zu betonen. Klarzustellen ist, dass die Behördenmitglieder nur einmal gewählt werden, und zwar weder auf eine Amts- noch auf Lebenszeit. Das Arbeitsverhältnis wird vielmehr durch einen öffentlich-rechtlichen Vertrag begründet.

2.1.1.3. Pensen

Das geltende Recht gibt die Pensen der Behördenmitglieder insofern vor, als es das Vollamt nur für das Präsidium ermöglicht. Für die ständigen Mitglieder sieht es ein Hauptamt sowie für die weiteren Mitglieder ein – mit Sitzungsgeldern entschädigtes – Nebenamt von maximal 50 Prozent vor.

In den meisten anderen Behörden bewegen sich die Pensen der Mitglieder zwischen 60 und 100 Prozent. Kleinere Pensen führen regelmässig zu organisatorischen Schwierigkeiten (Behördensitzungen, andere Sitzungen usw.). Die Verfahrensleitung gestaltet sich aufgrund der eingeschränkten Präsenz als schwierig und die Verfahren ziehen sich dadurch in die Länge. Entsprechende Korrekturen wurden und werden auch andernorts durchgeführt. So startete beispielsweise die KESB Werdenberg im Jahr 2013 mit Behördenmitgliedern mit einem Pensum von 20 oder 30 Prozent, revidierte diese Regelung jedoch bereits im Jahre 2015 und ist seither nur noch mit vollamtlichen Mitgliedern besetzt. Begründet wurde dies mit der Unmöglichkeit einer konstanten Behördenarbeit. In den Kantonen Zürich und Thurgau bestehen gesetzliche Mindestpensen für Behördenmitglieder im Umfang von 50 Prozent; für das Präsidium besteht ein Mindestpensum von 80 Prozent. Vorliegend ist jedoch darauf zu verzichten Mindestpensen gesetzlich zu verankern.

2.1.1.4. Fünferbesetzung

Eine Fünferbesetzung sieht das geltende Recht für Geschäfte grösster Tragweite vor (vgl. Art. 65 Abs. 2 Ziff. 1–3 EG ZGB). Dabei handelt es sich entweder um den Sorgerechts- und Obhutsentzug gegen den Willen der Eltern, die elterliche Sorge einschränkende Kinderschutzmassnahmen oder die Einschränkung der Handlungsfähigkeit von Erwachsenen. Man versprach sich vom grösseren Spruchkörper eine breitere Abstützung und möglicherweise eine breitere Verteilung der Verantwortung. Allenfalls erhoffte man sich dadurch, weitere Disziplinen im Spruchkörper vereinigen zu können. In der Praxis hat sich gezeigt, dass sogenannte Fünfer-Entscheide eher rar sind und dass ein Mehrwert einer solchen Entscheidung nur schwer zu erkennen ist. Die Interdisziplinarität und die damit verbundene Meinungsbildung sollten überdies bereits im Rahmen der Abklärungen und nicht erst anlässlich der beschlussfassenden Sitzung sichergestellt werden.

Eine Fünferbesetzung für ganz bestimmte Entscheide kennt ausser dem Kanton Glarus nur noch der Kanton St. Gallen. Vereinzelt ist noch vorgesehen, dass ein Behördenmitglied im Einzelfall die Entscheidung in Fünferbesetzung verlangen kann (Kt. AR). In der Praxis wird davon jedoch nur selten Gebrauch gemacht. In allen anderen Kantonen ist es allenfalls Sache der KESB, in ihrer eigenen Geschäftsordnung Fünfer-Entscheide vorzusehen.

2.1.1.5. Einzelzuständigkeiten

Die Einzelzuständigkeiten sollen ausgebaut werden. Bei klaren Sachverhalten ergeben sich daraus erhebliche Effizienzgewinne. Ergibt sich allerdings im Einzelfall, dass die Sache doch nicht so klar ist, soll das zuständige Mitglied eine Entscheidung in Dreierbesetzung verlangen können.

2.1.2. Neue Organisation der KESB

Der Regierungsrat schlug aufgrund der gemachten Erfahrungen einige Änderungen in der Organisation der KESB vor. So sollte insbesondere auf nebenamtliche Behördenmitglieder und Entscheide in Fünferbesetzung verzichtet werden. Die organisatorischen Vorgaben im neuen Recht sollten auf das Notwendigste reduziert werden. Damit entsteht der nötige Freiraum, um das Funktionieren der Behörde je nach Zusammensetzung gewährleisten zu können. Der Landrat entschied sich jedoch für eine weniger weitgehende Neugestaltung.

Die künftige Organisationsstruktur zeichnet sich dadurch aus, dass Entscheide in Dreierbesetzung (Ausnahme Einzelzuständigkeiten) die Regel, Entscheide in Fünferbesetzung für Fälle von grosser Tragweite die Ausnahme sind. Letztere werden folglich beibehalten. Das Präsidium bestimmt den Spruchkörper aus einem Pool von mindestens vier (haupt- oder vollamtlichen) und drei bis fünf weiteren, nebenamtlichen Mitgliedern. Die Zahl der haupt- oder vollamtlichen Mitglieder wird also um eins erhöht, die nebenamtlichen Mitglieder bleiben unverändert bestehen. Fallführend sind jedoch die haupt- und vollamtlichen Mitglieder. Diese tragen in erster Linie die Geschäftslast gemeinsam, sie können sich regelmässig vertreten und durch Rotation gegenseitig entlasten.

2.2. Wohnsitz

Gemäss Bundesrecht befindet sich der zivilrechtliche Wohnsitz bevormundeter Minderjähriger und Volljähriger unter umfassender Beistandschaft am Sitz der KESB (Art. 25 und 26 Schweizerisches Zivilgesetzbuch, ZGB). An den zivilrechtlichen Wohnsitz sind weitere Rechtswirkungen geknüpft, beispielsweise im Bereich der gerichtlichen Zuständigkeit, des Sozialhilferechts oder des Steuerrechts. Durch die Kantonalisierung des Kindes- und Erwachsenenschutzrechts und die gleichzeitige Reduzierung auf eine einzige Behörde mit Sitz in Glarus bedeutet dies, dass sich für diese Personen von Bundesrechts wegen stets der Wohnsitz Glarus ergibt. Um die Gemeinde Glarus weder zu bevorzugen (Steuereinnahmen) noch vermehrt zu belasten (z. B. in Bezug auf ungedeckte Heimkosten oder Pflegerestkosten), ist die Bestimmung des ZGB zu konkretisieren: Neu soll der Wohnsitz jeweils in jener Gemeinde verbleiben, in der die betroffene Person zum Zeitpunkt der KESB-Massnahme Wohnsitz hatte. Diese Regelung entspricht jener der Mehrheit der Kantone.

2.3. Familienrat

Der Familienrat ist ein Interventionsverfahren, bei dem ein weit gefasstes Netz von Personen aus dem sozialen Umfeld von Betroffenen in die Hilfeplanung miteinbezogen wird. Diese Methode gewährleistet, dass Lösungsansätze von Klientinnen und Klienten und dem betroffenen Umfeld mitgetragen und akzeptiert werden. Der Familienrat kann etwa im zivil- und strafrechtlichen Kinderschutz, in der Arbeit mit Menschen mit Pflege-, Betreuungs- oder Unterstützungsbedarf und in Schulen eingesetzt werden. In mehreren Ländern Europas ist diese Methode gesetzlich verankert. In der Schweiz gewann der Familienrat in den letzten Jahren zunehmend an Bedeutung. Familien sollen sich an Entscheidungen beteiligen, bei denen es um das Wohlergehen ihrer Kinder und Jugendlichen geht, die hilfsbedürftig sind (aktive Involvierung). In der Regel wird die Zusammenarbeit von Fachpersonen gesteuert und bestimmt. Hier sollen nun Familien die Möglichkeit erhalten, im Rahmen von Vorgaben selber Lösungen zu erarbeiten. Die KESB bietet ihre Unterstützung bei der Durchführung an. Wenn sich die Familie gegen einen Familienrat entscheidet oder keine Lösung findet, geht der Fall zurück an die KESB. Dort wird erneut geprüft, welche Alternativen möglich sind, und so über den weiteren Verlauf entschieden.

In der Regel werden solche Aufforderungen vor dem Ergreifen irgendwelcher Massnahmen ergehen. Weil das Wohl der Betroffenen jedoch stets an erster Stelle steht, kann bei Dringlichkeit der Familienrat erst zum Tragen kommen, nachdem die entsprechende Massnahme (z. B. Unterbringung, Kontosperrung, Ausreiseverbot bzw. Passhinterlegung) verfügt wurde. In diesen Fällen hat der Familienrat Lösungsvorschläge zu erarbeiten, welche das Kindeswohl bzw. den Schutz der hilfsbedürftigen Person in Zukunft sichern sollen.

Nicht im Gesetz geregelt werden weitere, der KESB bereits bisher zur Verfügung stehende Instrumente wie beispielsweise das Elterncoaching oder die sozialpädagogische Familienbetreuung. Nach den Grundsätzen der Subsidiarität und der Verhältnismässigkeit kann die KESB nach wie vor auch solche Massnahmen verfügen, ohne explizite Regelung im Gesetz. Die spezielle Behandlung (nur grundsätzlich und ohne Legaldefinition) des Familienrates rechtfertigt sich deshalb, weil dieses Instrument mehr als die anderen die Stellung der Familie betont und für die KESB eine ganz andere Rolle vorsieht.

2.4. Systematische und redaktionelle Korrekturen

Weitere Änderungen ergeben sich, weil einzelne Regelungen systematisch neu eingeordnet werden. Beispielsweise gehört die Regelung zur Hinterlegung von Vorsorgeaufträgen nicht zum Erbrecht. Schliesslich sind vereinzelt Bereinigungen aufgrund von Änderungen im übergeordneten Recht oder aufgrund von formalen Korrekturen vorzunehmen.

3. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

Artikel 9a

Die bisherige Regelung nach Artikel 104a Absatz 4 findet sich im neuen Absatz 2a. Der Verweis wurde präzisiert. Die geltende Einordnung unter der Ziffer 2.4 zum Erbrecht überzeugte nicht; die Hinterlegung von Vorsorgeaufträgen hat mit Erbrecht nichts zu tun.

Absatz 4 wird den anderen Absätzen angeglichen (redaktionell überarbeitet). Die Bedeutung der Bestimmung hängt davon ab, ob der Regierungsrat von seiner Kompetenz Gebrauch gemacht hat, die Erfüllung der erbrechtlichen Aufgaben einer Verwaltungseinheit zu übertragen (vgl. Art. 104a Abs. 2). Analoges gilt in Bezug auf Artikel 65 Absatz 5 Ziffer 21, der davon abhängt, ob der Regierungsrat die Erfüllung der erbrechtlichen Aufgaben nicht einer (anderen) Verwaltungseinheit überträgt. Dann entfielen nicht nur die Zuständigkeit der KESB (vgl. Art. 9a Abs. 4), sondern auch die entsprechenden Einzelzuständigkeiten.

Artikel 28a

Der zivilrechtliche Wohnsitz bevormundeter Minderjähriger und Volljähriger unter umfassender Beistandschaft befindet sich am Sitz der KESB (Art. 25 und 26 ZGB). An den zivilrechtlichen Wohnsitz knüpfen die gerichtlichen Zuständigkeiten, das Sozialhilferecht oder das Steuerrecht an. Im Kanton Glarus hat dies zur Folge, dass sich für diese Personen stets der Wohnsitz Glarus ergibt. Denn dort befindet sich der Sitz der KESB. Um die Gemeinde Glarus weder zu bevorzugen (Steuereinnahmen) noch vermehrt zu belasten (v. a. ungedeckte Heimkosten, Pflegerestkosten), ist diese Wohnsitzregelung des ZGB zu konkretisieren: Der Wohnsitz im Zeitpunkt der Errichtung einer KESB-Massnahme soll weiterhin bestehen bleiben.

Artikel 49

In Artikel 49 wurden bisher im Wesentlichen die bundesrechtlichen Regelungen wiedergegeben, teils undifferenziert. Insbesondere kann nicht grundsätzlich, wie im bisherigen Absatz 1 impliziert, auf das Kindesvermögen gegriffen werden, sondern nur nach eingehender Prüfung der gesamten Umstände durch die KESB und insbesondere nur dann, wenn es nach den Umständen zumutbar erscheint, den Unterhalt aus Mitteln des Kindes zu bestreiten. Die Regelung ist deshalb aufzuheben.

Artikel 50

Die Bestimmung wiederholt im Wesentlichen das Prinzip der Sozialhilfe (redundant). Sie kann aufgehoben werden.

Artikel 53a

Die Pflegekinderaufsicht wird im 8. Titel (ZGB) geregelt und wird deshalb von der Regelung in Artikel 9a Absatz 2 EG ZGB erfasst. Artikel 53a kann deshalb aufgehoben werden.

Artikel 63

Artikel 309 ZGB, auf den diese Bestimmung abstützt, wurde ersatzlos gestrichen. Deshalb kann auch Artikel 63 aufgehoben werden.

Artikel 63b

Absatz 2: Es bestehen weiterhin zwei Kategorien von Mitgliedern: haupt- bzw. vollamtliche, ständige Mitglieder und nebenamtliche, weitere Mitglieder. Neben dem Präsidium sollen neu mindestens drei haupt- oder vollamtliche Mitglieder gewählt werden (bisher zwei). Daneben sind weiterhin drei bis fünf weitere, nebenamtliche Mitglieder zu wählen. Diese sollen neben dem ordentlichen Einsitz in den Spruchkörper auch die Stellvertretung sicherstellen. Die notwendige Besetzung wird nur mehr in Artikel 65 geregelt.

Artikel 63ba

Die Bestimmung wird zugunsten grösserer Flexibilität aufgehoben.

Artikel 63bc

Formale Korrektur.

Artikel 63c

Absatz 1: Formale Korrektur

Absatz 2: Die Bestimmung regelte bisher die Ausübung von anderen beruflichen Tätigkeiten durch Behördenmitglieder. Es gelten neu die allgemeinen personalrechtlichen Vorgaben (vgl. insb. Art. 27 Gesetz über das Personalwesen). Die Bestimmung kann deshalb aufgehoben werden.

Artikel 63d

Alle KESB-Mitglieder werden einmal (bei der Einstellung) durch den Regierungsrat gewählt. Ein öffentlich-rechtlicher Vertrag regelt die Anstellung.

Artikel 65

Die KESB entscheidet ordentlicherweise in Dreierbesetzung (Abs. 1). Die Fünferbesetzung wird für Fälle grosser Tragweite wie Sorgerechts- und Obhutsentzug gegen den Willen eines obhutsberechtigten Elternteils (Art. 310 und 311 ZGB), handlungsfähigkeitseinschränkende Erwachsenenschutzmassnahmen (Art. 394 Abs. 2, 396 und 398 ZGB) und elterliche Sorge einschränkende Kindesschutzmassnahmen (Art. 308 Abs. 2 ZGB) beibehalten (Abs. 2).

Absatz 4: Die Verfahrensleitung obliegt allein den ständigen Mitgliedern. Es braucht dies nicht betont zu werden.

Absatz 5: Die Einzelzuständigkeiten für alle Behördenmitglieder werden erweitert und der Systematik des ZGB folgend neu geordnet. Dies ist aus Gründen der Flexibilität, Verfahrensökonomie und dem Interesse eines raschen Vollzugs im Sinne aller Beteiligten. Einzelzuständigkeit ist überall dort gegeben, wo es materiell nichts mehr zu entscheiden gibt bzw. nur mehr ein geringer Ermessensspielraum besteht (vgl. dazu Memorial LG 2012, S. 115). Zudem wird die Bestimmung klarer gefasst. Neu entfällt die zusätzliche Beschlussfassung durch die Behörde. Selbstredend stehen diese Einzelzuständigkeiten auch der Präsidentin oder dem Präsidenten und der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten zu.

Absatz 5 Ziffer 3: In Artikel 134 Absatz 3 ZGB wird neben der Neuregelung der elterlichen Sorge und der Genehmigung von Unterhaltsverträgen auch die Neuregelung der Obhut vorgenommen. Da sich auch hier die Eltern einig sein müssen, handelt es sich um unproblematische Geschäfte, welche die Einzelzuständigkeit rechtfertigen.

Absatz 5 Ziffer 4: Präziser Verweis (auf ZPO).

Absatz 5 Ziffer 6a: Bei den sogenannten Mineurs non accompagnés (MNA; früher unbegleitete minderjährige Asylsuchende, UMA) ist der Sachverhalt klar und die Errichtung einer Beistandschaft immer notwendig. Eine Einzelzuständigkeit ist deshalb sinnvoll.

Absatz 5 Ziffer 7a: Wie zu einer Mediation soll auch zur Durchführung eines Familienrates «aufgefordert» werden können (vgl. Art. 70a EG ZGB und Art. 314 Abs. 2 ZGB).

Absatz 5 Ziffer 7c: Das Gericht hat die Beistandschaft errichtet, die Behörde hat nur noch die Person des Beistands zu bestimmen.

Absatz 5 Ziffer 10: Siehe Ziffer 18.

Absatz 5 Ziffer 11: Auch für die Validierung der Kündigung eines Vorsorgeauftrags soll neu die Einzelkompetenz gelten.

Absatz 5 Ziffer 13: Präziser Verweis.

Absatz 5 Ziffer 15: Ergänzung «Genehmigung» der Klarheit halber. Teilweise Streichung des Verweises zugunsten von Neuregelungen unter Ziffer 15c und 15d.

Absatz 5 Ziffer 15d: Die Einzelkompetenz in Sachen Schlussbericht ist sinnvoll, wenn auch die übrigen Bestimmungen von Artikel 425 ZGB in Einzelkompetenz bearbeitet werden können (Entlastung, Entbindung vom Schlussbericht). Insbesondere bei Todesfällen sichert dies einen rascheren Ablauf, wobei die Massnahme von Gesetzes wegen endet und es darüber keine zusätzliche Feststellung braucht. Allerdings müssen der Schlussbericht und die Schlussrechnung noch genehmigt und die Beistandsperson entlastet werden. Ähnlich verhält es sich bei Übertragungen der Beistandschaft an eine andere KESB. Dabei muss allerdings auch noch die Beistandsperson aus dem Amt entlassen werden.

Absatz 5 Ziffer 16a: Die bisherige Regelung beschreibt keinen Sachverhalt, über den entschieden werden müsste. Die neue beschreibt einen einfachen Sachverhalt (unveränderte Übernahme bereits bestehender Massnahmen), der in Einzelzuständigkeit entschieden werden kann.

Absatz 5 Ziffer 16b: Es liegt im Interesse des Klienten, solche Vertretungen rasch anzuordnen.

Absatz 5 Ziffer 18a: Verschiebung, der Systematik des ZGB folgend (s. Ziff. 10).

Absatz 5 Ziffer 20: Verschiebung, der Systematik des ZGB folgend (s. Ziff. 16).

Absatz 6: Es wird die Möglichkeit geschaffen, dass das zuständige Mitglied verlangen kann, dass das Geschäft in Einzelfällen in Dreierbesetzung entschieden wird (analog zum geltenden Art. 65 Abs. 3).

Artikel 66a

Absatz 2: Die neue Formulierung knüpft direkt an den Absatz 1 an. Damit lässt sich der Begriff «ärztliche Leitung» vermeiden; nicht jede Institution verfügt über eine solche und vor allem ist nicht innert nützlicher Frist zu klären, ob jeweils tatsächlich die richtige Person den Antrag gestellt hat.

Absatz 4: Die Information darüber, dass eine untergebrachte Person in eine andere Einrichtung verlegt wurde, hat nur informellen Charakter, ohne dass dies einen Entscheid der KESB auslösen müsste. Deshalb ist ohne Bedeutung, wer diese Mitteilung, welche die KESB lediglich zur Kenntnis nimmt, erstatten kann.

Absatz 6: Der Begriff «ärztliche Leitung» (vgl. oben zu Abs. 2) wird ersetzt und es werden die behandelnden Personen genannt. Dieselbe Problematik stellt sich in den Artikeln 66c und 66e.

Artikel 66c und 66e

Siehe Erläuterungen zu Artikel 66a Absatz 6.

Artikel 67

Verweis korrigiert.

Artikel 70a

Die Behörde fordert die Betroffenen zur Durchführung eines Familienrates auf (vgl. Art. 65 Abs. 5 Ziff. 7c). Dabei handelt es sich um ein Interventionsverfahren, bei dem das soziale Umfeld der Betroffenen in die Hilfeplanung miteinbezogen werden soll. Dies gewährleistet eine höhere Akzeptanz von Lösungsansätzen bei den Betroffenen. Zur Problematik «Aufforderung» oder blosse «Empfehlung» wird auf die Ausführungen unter Ziffer 4 verwiesen.

Die Anwendungsmöglichkeiten sind vielfältig (zivil- und strafrechtlicher Kinderschutz, Arbeit mit Menschen mit Pflege-, Betreuungs- oder Unterstützungsbedarf, Schulen usw.). Familien erhalten die Möglichkeit, die Lösung – nach den Vorgaben der KESB – selber zu erarbeiten. Entscheiden sie sich gegen einen Familienrat oder finden sie keine Lösung, übernimmt wiederum die KESB. Nach Möglichkeit soll die Aufforderung, einen Familienrat durchzuführen, vor der Anordnung irgendwelcher Massnahmen ergehen. Erfordert der Schutz des Betroffenen indessen umgehendes Handeln, hat der Familienrat für die Zeit danach eine Lösung zu erarbeiten.

Artikel 76

Nachdem das Gesetz den Begriff «Beistandspersonen» bereits verwendet, werden die Begriffe «Beiständin» und «Beistand» entsprechend ersetzt (vgl. auch Art. 91).

Artikel 91

Das Verhältnis zwischen Absatz 1, der die KESB für zuständig erklärt, «die Entschädigung und den Spesenersatz der Beiständigen und Beistände» festzulegen und Absatz 3, der den Regierungsrat für zuständig erklärt, die erforderlichen Bestimmungen über «die Entschädigung der Beiständigen und Beistände» zu erlassen, wird insofern geklärt, als es sich im Absatz 1 um die konkrete Festlegung der entsprechenden Entschädigungen im Einzelfall handelt, während der Regierungsrat gemäss Absatz 3 die grundsätzlichen Vorgaben (Rahmen) bestimmt. Der Begriff «Entschädigung» wird durch «Vergütung» ersetzt; die Beistandspersonen erleiden keinen Schaden, der ihnen ersetzt werden müsste. Vielmehr wird ihnen ihr Aufwand vergütet.

Artikel 104a

Die bisherige Regelung unter Absatz 4 wird aus systematischen Überlegungen in den Artikel 9a Absatz 2a verschoben.

Artikel 112, 114 und 118

Redaktionelle Korrekturen.

4. Vernehmlassung

Von Ende August bis Mitte Oktober 2018 wurde eine Vernehmlassung bei allen interessierten Kreisen durchgeführt. Die Vorlage stiess auf breite Zustimmung. Vereinzelt erhob sich Kritik gegen den vom Regierungsrat noch vorgesehenen Verzicht auf weitere Mitglieder im Nebenamt, an der Doppelfunktion der unterstützenden Dienste, der hohen Flexibilität des Spruchkörpers, die Aufhebung der Fünferbesetzung sowie der Erweiterung der Einzelzuständigkeiten, der vorgesehenen Wohnsitzregelung, der Spezialbehandlung des Familienrates und an den aufgezeigten finanziellen Folgen.

Zu den bezeichneten Kritikpunkten gingen auch unterstützende Stellungnahmen ein. Namentlich der geplante Verzicht auf weitere Mitglieder im Nebenamt und die zusätzlichen Einsatzmöglichkeiten der unterstützenden Dienste wurden von verschiedenen Vernehmlassungsteilnehmenden ausdrücklich begrüsst (höhere Professionalität usw.).

Eingehend diskutiert, jedoch verworfen wurde die Empfehlung, die KESB solle den Familienrat bloss empfehlen, jedoch nicht dazu auffordern (und im Endeffekt auch nicht anordnen/verfügen) können. Mittels Aufforderung (allenfalls mit Verweis auf Art. 292 Schweizerisches Strafgesetzbuch) kann jedoch ein gewisser Druck aufgebaut werden. Klarerweise wird man dies nicht gegen den Willen der Beteiligten anordnen. Dies wäre sinnlos. Stehen die Beteiligten dem Ganzen jedoch offen gegenüber, kann eine Aufforderung den Prozess in Gang setzen, während eine bloss Empfehlung wohl wirkungslos bliebe. Wird zu einem Familienrat aufgefordert, beteiligt sich der Kanton an den Kosten. Dies kann dort ausschlaggebend sein, wo man grundsätzlich bereit wäre, einen Familienrat durchzuführen, aber nicht über die notwendigen finanziellen Mittel verfügt.

5. Finanzielle und personelle Auswirkungen

Die Gesetzesänderungen wirken sich auf den Personalbestand der KESB aus. Neu werden statt 260 maximal 400 Stellenprozent möglich sein. Dies hat Mehrkosten in der Höhe von maximal 240 000 Franken pro Jahr zur Folge. Auf den aushilfsweisen Einsatz externer Fachleute sollte dafür verzichtet werden können (Kosten dafür: 2016: 95 000 Fr.; 2017: 284 000 Fr.). Die finanziellen Auswirkungen können nicht abschliessend beurteilt werden.

Der Vollständigkeit halber ist darauf hinzuweisen, dass unabhängig der vorliegenden Gesetzesänderung mit dem Budget 2019 eine zusätzliche Stelle zur Verstärkung des Abklärungsdienstes beantragt wurde (+ 100 000 Fr.). Diese Stelle ersetzt eine aktuell befristete Anstellung.

6. Beratung der Vorlage im Landrat**6.1. Landrätliche Kommission**

Die landrätliche Kommission Gesundheit und Soziales unter der Leitung von Landrätin Yvonne Carrara, Mollis, befasste sich mit der Vorlage. Eintreten auf diese war in der Kommission nicht ganz unbestritten. Die regierungsrätliche Vorlage löse erkannte Probleme bei der KESB nicht und führe teils fragwürdige Neuerungen ein. Die Kommissionsmehrheit vertrat jedoch die Auffassung, dass die bemängelten Punkte in der Detailberatung geklärt und verbessert werden könnten.

In der Detailberatung fand die neue Wohnsitzregelung in Artikel 28a Unterstützung, auch wenn sie nicht mit dem Bundesrecht übereinstimme. Sie werde jedoch in vielen Kantonen gleich gehandhabt, wie dies nun für Glarus vorgeschlagen wird. Man will damit die Gemeinde Glarus weder bevorzugen – Stichwort Steuereinnahmen – noch durch ungedeckte Heimkosten oder Pfliegerestkosten belasten.

Zu weit gingen der Kommission die vom Regierungsrat in Artikel 63b Absätze 2–4 ursprünglich vorgeschlagenen organisatorischen Massnahmen. Dazu gehört insbesondere auch die Idee, die Stellvertretungen in der Behörde durch die unterstützenden Dienste zu gewährleisten. Es bestünden

Abhängigkeiten, weil ein Angestellter kaum in der Lage sei, bei der Beschlussfassung gegen seinen Vorgesetzten zu stimmen. Die Kommission beantragte daher dem Landrat, an der bisherigen Regelung mit nebenamtlichen Behördenmitgliedern festzuhalten. Diese könnten die Stellvertretungen wahrnehmen. Ausserdem könnten durch diese die lokalen Verhältnisse berücksichtigt werden. Auch könne der Spruchkörper mit weiteren Disziplinen wie Medizin spezifisch zusammengesetzt werden. Zudem hätten die nebenamtlichen Mitglieder einen wertvollen Beitrag zum Funktionieren der Behörde geleistet. Die Behörde soll somit nach dem Willen der Kommission aus dem Präsidenten oder der Präsidentin, mindestens drei ständigen Mitgliedern im Haupt- oder Vollaamt und drei bis fünf weiteren, nebenamtlichen Mitgliedern bestehen. Die Behörde wird somit um ein haupt- oder vollamtliches Mitglied vergrössert. In diesem Zusammenhang intensiv diskutiert wurden die Kostenfolgen der Vorlage. Die Aufstockung von heute 260 auf maximal 400 Stellenprozent hat Mehrkosten von maximal rund 240 000 Franken zur Folge, die Kosten für die nebenamtlichen Mitglieder dürften bei 30 000 bis 40 000 Franken pro Jahr verbleiben. Aufgrund der personellen Unterdotierung der Behörde und weil die Arbeit dennoch zu erledigen ist, hätten jedoch immer wieder Externe beauftragt werden müssen. 2017 entstanden dadurch Kosten in der Höhe von rund 280 000 Franken. Die Aufstockung des eigenen Personals sei somit im Ergebnis kostenneutral. 2018 seien die Kosten für die Externen im Übrigen wohl noch höher, weil die Fallzahlen gestiegen sind.

Klar sprach sich die Kommission auch dafür aus, die Fallentscheidungen in Fünferbesetzung beizubehalten. Sie beantragt, diese in Artikel 65 entgegen des Antrags des Regierungsrates weiterhin vorzusehen. Sie übernimmt zudem die neue Bezeichnung für die unbegleiteten minderjährigen Asylsuchenden aus dem Bundesgesetz: Neu heissen diese «Mineurs non accompagnés». In Artikel 65 Absatz 5 Ziffer 15 nimmt die Kommission eine redaktionelle Korrektur vor.

Aufgrund der von der Kommission beantragten Änderungen würde die vom Regierungsrat ursprünglich vorgeschlagene Änderung von Artikel 28 des Personalgesetzes zu einer ungewollten Verschärfung gegenüber dem heutigen Recht führen (Unvereinbarkeit Landratsamt mit dem Amt als nebenamtliches Behördenmitglied). Das wird von der Kommission abgelehnt. Deshalb ist auf die Anpassung des Personalgesetzes zu verzichten und die bisherige Fassung, wonach nur ständige, haupt- oder vollamtliche Behördenmitglieder dem Landrat nicht angehören dürfen, beizubehalten.

Die vorberatende Kommission beantragte dem Landrat, auf die Vorlage einzutreten und dieser mit den vorgeschlagenen Änderungen zuzustimmen.

6.2. Landrat

Im Landrat war Eintreten auf die Vorlage unbestritten. Schon in der Eintretensdebatte stellten sich alle Fraktionssprecher geschlossen hinter die von der Kommission vorgeschlagenen Änderungen an der regierungsrätlichen Vorlage.

Im Grundsatz soll die KESB gestärkt werden. Diesem Anliegen wird Rechnung getragen, indem die Zahl der ständigen Mitglieder um eins erhöht wird. Die Entscheidungsfindung soll breit abgestützt und objektiv sein. Dies wird insbesondere durch das Beibehalten von Personen im Nebenamt gewährleistet. Diese können einerseits weitere Fachrichtungen abdecken. Stellvertretungen werden zudem nicht durch die unterstützenden Dienste gewährleistet, sondern mit Personen, welche die einzelnen Fälle unbelastet beurteilen können. Anspruchsvolle und kritische Entscheide sollen weiterhin in Fünferbesetzung gefällt werden. Mit diesen Änderungen entscheide der Landrat über eine ausgereifte Vorlage, welche den hohen Anforderungen in diesem sensiblen Bereich genüge.

Der Regierungsrat wollte bezüglich der Optimierung der Abläufe weitergehen als die Kommission. Wichtig ist ihm aber vor allem, dass der Spruchkörper mit einem weiteren ordentlichen Mitglied gestärkt werden kann. Nachdem sich der Regierungsrat aber hinter die Anträge der vorberatenden Kommission stellte und somit keine Differenzen bestanden, wurden in der Detailberatung im Plenum keine Änderungen an der Vorlage gemäss Fassung der landrätlichen Kommission mehr vorgenommen.

Der Landrat beantragt der Landsgemeinde einstimmig, der so bereinigten Änderung des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches im Kanton Glarus im Bereich Kindes- und Erwachsenenschutz zuzustimmen.

7. Antrag

Der Landrat beantragt der Landsgemeinde, nachstehender Gesetzesänderung zuzustimmen:

Änderung des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches im Kanton Glarus

(Vom

(Erlassen von der Landsgemeinde am Mai 2019)

I.

GS III B/1/1, Gesetz über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches im Kanton Glarus (Einführungsgesetz zum Zivilgesetzbuch; EG ZGB) vom 7. Mai 1911 (Stand 1. Juli 2018), wird wie folgt geändert:

Art. 9a Abs. 2a (neu), Abs. 4 (geändert)

^{2a} Sie nimmt Vorsorgeaufträge (Art. 360 ff. ZGB) zur Aufbewahrung entgegen.

⁴ Sie nimmt die erbrechtlichen Aufgaben wahr, welche das Bundesrecht der zuständigen Behörde zuweist.

Titel nach Art. 28 (neu)

2.2.1a. Wohnsitz

Art. 28a (neu)

¹ Als Sitz der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde im Sinne von Artikel 25 und 26 ZGB bei bevormundeten Kindern und bei unter umfassender Beistandschaft stehenden Volljährigen gilt die Gemeinde:

- a. in welcher die betroffene Person bei der Errichtung der Vormundschaft oder der umfassenden Beistandschaft ihren Wohnsitz hat; oder
- b. in welche sie mit Zustimmung der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde innerhalb deren Zuständigkeitsbereich ihren gewöhnlichen Aufenthalt verlegt; oder
- c. in welcher sie bei Übertragung der Massnahme von einer anderen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Art. 49

Aufgehoben.

Art. 50

Aufgehoben.

Art. 53a

Aufgehoben.

Art. 63

Aufgehoben.

Art. 63b Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert)

² Sie besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten, mindestens drei ständigen und drei bis fünf weiteren Mitgliedern. Die Dreierbesetzung ist die ordentliche, die Fünferbesetzung die ausserordentliche.

³ Die Präsidentin oder der Präsident leitet die unterstützenden Dienste in administrativer, fachlicher und personeller Hinsicht.

Art. 63ba

Aufgehoben.

Art. 63bc Abs. 1 (geändert)

¹ Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde kann Dritte, namentlich die Abteilung Soziale Dienste, mit der Abklärung oder Begutachtung beauftragen oder bei diesen Auskünfte einholen.

Art. 63c Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (aufgehoben)

¹ Die Mitglieder der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde können nicht zugleich Mitglied oder Mitarbeitende des Verwaltungsgerichts, der Aufsichtsbehörde oder bei den Vollzugsorganen der Sozialhilfe sein.

² *Aufgehoben.*

Art. 63d Abs. 1 (geändert)

¹ Der Regierungsrat wählt die Präsidentin oder den Präsidenten und die Mitglieder. Im Übrigen konstituiert sich die Behörde selbst.

Art. 64 Abs. 1 (geändert)

¹ Der Regierungsrat erlässt weitere Bestimmungen zur Organisation der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde sowie zum Verfahren.

Art. 65 Abs. 1 (geändert), Abs. 2, Abs. 4 (geändert), Abs. 5 (geändert), Abs. 6 (neu)

¹ Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde entscheidet als Kollegialbehörde in Dreierbesetzung.

² Folgende Entscheide sind in Fünferbesetzung zu fällen:

1. (*geändert*) Sorgerechts- und Obhutsentzug gegen den Willen eines sorgeberechtigten Elternteils (Art. 310 und 311 ZGB);
2. (*geändert*) handlungsfähigkeitseinschränkende Erwachsenenschutzmassnahmen (Art. 394 Abs. 2, 396 und 398 ZGB);

⁴ In dringlichen Fällen fällt das verfahrensleitende Mitglied und bei dessen Verhinderung die Präsidentin oder der Präsident die notwendigen Beschlüsse alleine (Art. 445 Abs. 2 ZGB).

⁵ In die Einzelzuständigkeit jedes Mitgliedes fallen folgende Geschäfte des Kindes- und Erwachsenenschutzes:

3. (*geändert*) Bei Einigkeit der Eltern die Neuregelung der elterlichen Sorge, der Obhut sowie die Genehmigung von Unterhaltsverträgen (Art. 134 Abs. 3 ZGB);
4. (*geändert*) Antragstellung zur Anordnung einer Kindesvertretung im Scheidungs- oder Trennungsprozess (Art. 299 Abs. 2 Bst. b ZPO);
6. (*geändert*) Beratung der Eltern vor Abgabe der Erklärung zur gemeinsamen elterlichen Sorge sowie Entgegennahme derselben (Art. 298a Abs. 1 und 3 ZGB);
- 6a. (*neu*) Errichtung einer Beistandschaft für Mineurs non accompagnés (Art. 306 Abs. 2 ZGB);
7. *Aufgehoben.*
- 7a. (*neu*) Aufforderung an die Eltern zu einem Mediationsversuch (Art. 314 Abs. 2 ZGB) oder zur Durchführung eines Familienrates (Art. 70a);
- 7b. (*neu*) Anordnung einer Vertretung des Kindes (Art. 314a^{bis} ZGB);
- 7c. (*neu*) Vollzug gerichtlich angeordneter Kindesschutzmassnahmen (Art. 315a Abs. 1 ZGB);
- 7d. (*neu*) Bewilligung zur Aufnahme von Pflegekindern (Art. 316 Abs. 1 und Abs. 1^{bis} ZGB);
10. *Aufgehoben.*
11. (*geändert*) Prüfung, Validierung (Art. 363 ZGB), Auslegung und Ergänzung (Art. 364 ZGB) sowie Entgegennahme der Kündigung des Vorsorgeauftrages (Art. 367 ZGB);
13. (*geändert*) Festlegung der Vertretungsberechtigung bei medizinischen Massnahmen (Art. 381 Abs. 2 ZGB);
15. (*geändert*) Bericht- und Rechnungsprüfung sowie Genehmigung (Art. 415 Abs. 1 und 2 ZGB);

- 15a. *(neu)* Mandatsträgerwechsel zufolge Beendigung des Arbeitsverhältnisses der Berufsbeiständin oder des Berufsbeistandes (Art. 421 Ziff. 3 ZGB);
- 15b. *(neu)* Entlassung der Beiständin oder des Beistandes (Art. 422 und 423 ZGB);
- 15c. *(neu)* Entbindung der Berufsbeiständin oder des Berufsbeistandes von der Pflicht, einen Schlussbericht und eine Schlussrechnung abzulegen (Art. 425 Abs. 1 Satz 2 ZGB);
- 15d. *(neu)* Schlussberichts- und Schlussrechnungsprüfung und Genehmigung (Art. 425 Abs. 2 ZGB), Entlassung der Beiständin oder des Beistandes nach der Übertragung einer Massnahme, Entlassung aus dem Amt;
16. *Aufgehoben.*
- 16a. *(neu)* Verfahren betreffend Übernahme und Übertragung einer bestehenden Massnahme (Art. 442 und 444 ZGB);
- 16b. *(neu)* Anordnung einer Vertretung (Art. 449a ZGB);
18. *Aufgehoben.*
- 18a. *(neu)* Anordnung einer Vertretungsbeistandschaft für das ungeborene Kind zur Wahrung erbrechtlicher Ansprüche (Art. 544 Abs. 1^{bis} ZGB);
20. *Aufgehoben.*
21. *(geändert)* erbrechtliche Aufgaben gemäss Artikel 9a Absatz 4.

⁶ Im Übrigen kann das zuständige Mitglied im Einzelfall eine Entscheidung in Dreierbesetzung verlangen.

Art. 66a Abs. 2 *(geändert)*, Abs. 4 *(geändert)*, Abs. 6 *(geändert)*

² Halten sie eine längere Unterbringung für notwendig, stellen sie der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde einen begründeten Antrag. Diese entscheidet unverzüglich.

⁴ Für die Verlegung einer untergebrachten Person in eine andere Einrichtung ist kein neues Einweisungsverfahren erforderlich. Die Zuständigkeit für den Verlegungsentscheid richtet sich nach der Zuständigkeit für die Entlassung aus der Einrichtung. Beruht die Unterbringung auf einem Entscheid der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde, teilt die Einrichtung dieser die Verlegung mit.

⁶ Ist die Einrichtung nicht selbst für die Entlassung zuständig, stellt die behandelnde Ärztin oder der behandelnde Arzt oder die behandelnde Psychiaterin oder der behandelnde Psychiater der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde einen begründeten Entlassungsantrag, sobald die Voraussetzungen für die Unterbringung nicht mehr erfüllt sind. Diese entscheidet unverzüglich.

Art. 66c Abs. 1 *(geändert)*

¹ Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde ordnet ambulante Massnahmen an, gestützt auf:

- a. *(geändert)* einen begründeten Antrag der behandelnden Ärztin oder des behandelnden Arztes oder der behandelnden Psychiaterin oder des behandelnden Psychiaters der Einrichtung, wenn diese für die Entlassung der betroffenen Person zuständig ist;
- b. *(geändert)* einen Bericht der behandelnden Ärztin oder des behandelnden Arztes oder der behandelnden Psychiaterin oder des behandelnden Psychiaters der Einrichtung, wenn die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde für die Entlassung zuständig ist.

Art. 66e Abs. 1 *(geändert)*

¹ Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde stellt für jede Person, die aus der fürsorglichen Unterbringung entlassen wird, eine angemessene Nachbetreuung sicher. Sie holt vorgängig einen Bericht der behandelnden Ärztin oder des behandelnden Arztes oder der behandelnden Psychiaterin oder des behandelnden Psychiaters ein.

Art. 67 Abs. 1 (geändert)

¹ Gegen Entscheide der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde und gegen ärztliche Verfügungen im Sinne von Artikel 66a Absätze 1 und 3 kann beim Verwaltungsgericht Beschwerde geführt werden (Art. 450 ZGB).

Art. 70a (neu)

¹ Die Behörde kann die von einer bestehenden oder künftigen Kindes- oder Erwachsenenschutzmassnahme betroffenen Familien auffordern einen Familienrat durchzuführen.

Art. 76 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert)

¹ Als Beistandsperson kann jede natürliche Person ernannt werden, welche die für die vorgesehenen Aufgaben notwendigen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen erfüllt (Art. 400 ZGB).

² Betreuungs- und Verwaltungsmandate, welche die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde nicht einer geeigneten Privatperson gemäss Absatz 1 überträgt, können Berufsbeistandspersonen übertragen werden.

³ Berufsbeistandspersonen werden nach den Bestimmungen des kantonalen Personalrechts angestellt, soweit sie nicht im Auftragsverhältnis arbeiten.

Art. 85 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Rechnung der Beistandsperson muss alle Einnahmen und Ausgaben während der Rechnungsperiode enthalten, mit den erforderlichen Belegen versehen sein und den Bestand des verwalteten Vermögens ausweisen.

Art. 91 Abs. 1 (geändert), Abs. 3 (geändert)

¹ Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde legt die Vergütung und den Spesenersatz der Beistandspersonen im Einzelfall fest (Art. 404 Abs. 2 ZGB).

³ Der Regierungsrat erlässt die weiteren erforderlichen Bestimmungen über die Berufsbeistandschaft und über die Vergütungen der Beistandspersonen (Art. 404 Abs. 3 ZGB) sowie der Vorsorgebeauftragten (Art. 366 Abs. 1 ZGB).

Art. 104a Abs. 4 (aufgehoben)

⁴ Aufgehoben.

Art. 112 Abs. 1 (geändert)

¹ Jede Person, welche eine Erbschaft auszuschlagen beabsichtigt, hat dem Kantonsgerichtspräsidenten den Nachweis darüber zu leisten, dass sie erbberechtigt ist.

Art. 114 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde oder ein von ihr bestellter Sachwalter hat nach Eingang der Anzeige die Inventarisierung (Art. 581 ZGB) in der Regel binnen dreier Monate zu vollenden. Falls erforderlich, beauftragt sie einen Sachwalter zur Verwaltung der Erbschaft.

Art. 118 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Bestimmungen über das öffentliche Inventar (Art. 113–117) finden sinn-gemässe Anwendung auf den Rechnungsruf gemäss Artikel 592 ZGB.

II.

Keine anderen Erlasse geändert.

III.

Keine anderen Erlasse aufgehoben.

IV.

Diese Änderungen treten am 1. Juli 2019 in Kraft.